

Gubernial-Kundmachungen.

Verordnung (1)
des kais. königl. Tyrolischen Guberniums.

Daß Urkunden, welche von Notarien vorschristmäßig aufgestellt sind,
als öffentliche Urkunden angesehen werden.

Laut hoher Verordnung der hohen k. k. Central-Organisirungs-Hofkommission vom
8. I. M. J. 18326 sind gemäß einer Erläuterung der k. k. obersten Justizstelle vom 30. Au-
gust l. J. die von den Notarien, in so lange ihre Amtswirksamkeit bestand, oder noch
besteht, der Vorschrift gemäß, ausgefertigten Urkunden allerdings zur Klasse der öffentlichen
Urkunden zu rechnen.
Laibach den 21. Oktober 1817.

Julius Graf von Strassoldo,
Gouverneur.

Leopold Freiherr von Erzel,
k. k. Gubernialrath.

Ankündigung von Flachsspinn-Maschinen. (2)

Kundgemacht mit Bewilligung der k. k. Kommerzhofkommission.

Diese wichtige Erfindung, welche durch die Sorgfalt und auf Kosten Seiner Majestät,
des Kaisers und Königs, aus Frankreich gebracht wurde, und die einen großen Einfluß auf
die Emporbringung eines der bedeutendsten Industriezweige in der Monarchie haben wird,
wurde auf Anordnung der k. k. Kommerzhofkommission von einer eigenen, aus Zwirnz- und
Leinwandfabrikanten, wie auch von Künstlern und Techniker zusammengesetzten Kommission,
zu wiederholten Malen untersucht. Aus den Versuchen, welche mit diesen Maschinen in
der zu Hirtenberg bei Baden von Herrn Girard angelegten Fabrik angestellt wurden, ergab
sich, daß diese von ihm erfundenen Maschinen mit weniger Kosten eben so gutes Garn spin-
nen, als bei gleich gutem Flachs mit der Hand geschehen kann, und daß dieses Garn zur
Leinweberei wie zur Erzeugung des Näh- und Strickwirns vollkommen taugte. Diese Spinn-
Maschinen sind nach dem Urtheile der Kenner weit entsprechender, als die englischen, und
die vollendetsten unter den bisher bekannten.

Das Verfahren dabei ist der Natur und der Form des zu bearbeitenden Stoffes ganz
angemessen, auch bedarf der zu verspinnende Flachs keiner besondern Zurichtung, er wird
gespinnen so wie er aus der Hand des Hechlers kommt.

Diese Maschinen sind leichter zu brauchen, als die Baumwollspinn-Maschinen. Ein
Kind kann vom ersten Tage an bei den Vorrichtungs-Maschinen verwendet werden, und ein
geschickter Arbeiter kann in Monatsfrist mit dem Gange der Maschinen hündelnd, vertraut
seyn, um Werkführer einer Fabrik zu werden.

Jeder Satz dieser Maschinen besteht aus zehn Stühlen, wovon jeder sechzig Spuhlen
hat, und aus drei Vorspinn-Maschinen.

Mit einem solchen Satze kann man in einem Tage, oder in elf Stunden Arbeit 600,000
Ellen Garn von Nro. 12 bis 35 und 40 verspinnen. Unter Nro. 12 versteht man Garn,
wovon 12,000 Ellen auf 1 Pfund, und unter Nro. 40 jene, wovon 40,000 Ellen auf 1
Pfund gehen.

Zu jedem Satze werden fünfzehn Kinder von 10 bis 15 Jahren und vier bis fünf
Garnabwinderinnen erfordert.

Das zu einem Nähgang erforderliche Wasser kann wenigstens vier solche Spinn-Sätze
in gehörige Bewegung setzen und darin erhalten.

Jedem Satz mit Inbegriff des für die Arbeiter nöthigen Raumes nimmt einen Platz von 70 Fuß Länge und 18 bis 20 Fuß Breite ein.

Die erste Absicht des Erfinders war, sein ausschließendes Privilegium einzig für eigene Rechnung auf Spinnerereien zu benützen; er hat sich aber jetztem verpflichtet, von demselben in der Art Gebrauch zu machen, daß die Maschinen, die er erfand, gegen nachstehende Bedingungen verkauft werden dürfen:

1stens. Muß der Käufer in den Staaten Seiner kaiserl. Königl. apostol. Majestät festhaft, und von der k. k. Kommerzkommission ermächtigt seyn, eine solche Spinnfabrik zu errichten.

2tens. Kann nicht weniger als Ein vollständiger Satz bestellet werden.

3tens. Ist in der Regel ein Drittel des Preises für den Satz voraus zu zahlen, wogegen auch Herr Girard wegen Ablieferung der Maschine in einer bestimmten Frist die gehörige Sicherheit verspricht.

4tens. Der Satz auf einem Gestelle von gegossenem Eisen kostet 7,000 Gulden Conventionsmünze, und 8,000 Gulden Conventionsmünze auf einem Gestelle von Kupfer, wena man sonst nicht ein anderes Uebereinkommen mit Herrn Girard getroffen hat. Die einen und die andern sind von gleicher Güte und unterscheiden sich nur im Außern.

5tens. Die Kosten der Verpackung trägt der Käufer.

6tens. Nach geschlossenem Kaufe kann der Käufer entweder selbst in der Fabrik zu Hirtenberg den Gang und die Arbeit der Maschinen beobachten, oder einen Werkführer auf so lange dahin schicken, als es ihm beliebt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Käufer die Maschinen weder während der Dauerzeit des ausschließenden Privilegiums nachahmen und vervielfältigen, noch ohne Bewilligung der Kommerzkommission an einen andern überlassen dürfe.

Endlich behält sich Herr Girard die Kundmachung der Bedingungen vor, unter welchen er seine eben so vollkommenen Wergspinn-Maschinen verkaufen wird.

In allem, was auf dieses Unternehmen Bezug hat, wendet man sich unmittelbar an Herrn Philipp Girard zu Hirtenberg bei Baden nächst Wien.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser
von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Podomexien und Führien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärntzen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Um in Ansehung jener auf Ueberbringer lautenden Staats-Obligationen, welche entweder keine Termine der Kapitals-Rückzahlung haben, oder deren Zahlungs-Termine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind, (welch letzterer Fall insbesondere auch bei den im Auslande unter Vermittlung dortiger Wechselhäuser aufgenommenen k. k. Anleihen eingetreten ist) diejenigen Anstände so viel als möglich zu heben, welche sich gegen die Wirksamkeit der, in Gemäßheit Unserer Patente vom 28. März und 26. April 1803, ausgefertigten Amortisations-Edikte ergeben, verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Die gesetzliche Wirkung der Amortisations-Edikte tritt in den erwähnten Fällen erst nach drei Jahren von dem Tage, an welchem der letzte der auf die Obligation hinausgegebenen Interessens-Coupons zur Zahlung fällig wird, und somit die Hinausgabe neuer Coupons statt zu finden hat, oder wenn die Edikts-Ausfertigung erst nach diesem Verfalls-tage angeht, und die Obligation zur Erhebung neuer Coupons noch nicht zur Casse gebracht worden wäre, nach drei Jahren vom Tage dieser Ausfertigung an.

§. 2. Erst nach Verlauf dieser Frist und hiernach erfolgter Amortisations-Erkenntniß hat die Ausfertigung einer neuen Obligation sammt den Interessens-Coupons, welche sich an den zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen.

Vor Ausgang des im ersten Absatze bestimmten Zeitraumes ist jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzusehen und zu behandeln.

§. 3. Die Ausfertigung der Amortisations-Edikte über Obligationen des mit Patent vom 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden, und über die mit den Patenten vom 1. Junius und 29. Oktober 1816 neu creirten Staats-Obligations-Edikte, auch die diesfällige Amortisations-Edikte nach Verlauf der gesetzlichen Frist wird ausschließlich den Nieder-Oesterreichischen Landrechten eingeräumt.

§. 4. In Betreff der über Einlangen zu Staatsanlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interims-Scheine gestatten Wir gleichfalls die Ausfertigung der Amortisations-Edikte, und zwar in der Art, daß die gesetzliche Amortisation erst nach Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interims-Scheine gegen Obligationen anfängt, oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Ediktes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne.

Doch hat, des ausgefertigten Amortisations-Ediktes ungeachtet, Falls der für verloren geachtete Interims-Schein vor Ausgang der Amortisations-Frist beigebracht werden sollte, bei den Cassen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interims-Scheines unaufgehalten zu geschehen.

§. 5. In Ansehung der Amortisirung der Interessen-Coupons, so wie in allen übrigen hier nicht ausgedruckten Fällen, hat es bei den Patenten vom 28. März und 26. April 1803 sein unabänderliches Verbleiben.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechzehnten August im Eintausend acht hundert und siebenzighnten, unserer Reihe im sechs und zwanzigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Aloys Graf von und zu Ugarte,
königlich-böhmischer oberster und erster, zugleich-
österreichischer-erster Kanzler.

Procop Graf von Lazanffy.

Joh. Nep. Freih. von Seislern.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:

Joseph Freih. v. Doblhoff.

E d i k t. (2)

Von dem österreichischen k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte in Triest wird nach Auslauf der, im Edikte vom 28. Juni l. J. ertheilten ersten sechsmonatigen Frist dem von hier flüchtig gewordenen Handelsmanne Gustav Friedrich Treutschke hiermit bedeutet, sich binnen weitem, von heute an laufenden 60 Tagen so gewiß vor dieses k. k. Kriminalgericht zu stellen, und über das ihm angeschuldete Verbrechen des Betruges durch fälschliche Ausweisung des vorgeschriebenen Fonds bei Errichtung seiner Handlung, dann, daß er durch Ränke seinen Kredit zu verlängern gesucht, und den wahren Stand seiner Konsumsmaße mittels Verhehlung eines Theils seines Vermögens zu vertreiben gesucht habe, durch welche betrügerische Umtriebe seinen Gläubigern ein, den im §. 182 des Gesetzbuches über Verbrechen festgesetzten Betrag von 300 fl beträchtlich übersteigenden Schaden zugefügt wurde, Rede und Antwort zu geben; widrigenfalls derselbe dieses ihm angeschuldeten Verbrechen für geständig würde gehalten werden.

J. B. Pasotini Edler von Ehrenfels m. p.

k. k. Rath und Präses.

Johann v. Rath m. p., k. k. Landrath.

Karl Leop. v. Eisner m. p., k. k. Landrath.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, auch Kriminalgerichte.
Triest am 6. Oktober 1817.

G. J. Giracoli m. p., Aktuar.

Kreisämliche Verlautbarung.

Verlautbarung. (2)

Bermög einer hieher ergangenen Zuschrift des k. k. Kreisamtes zu Görz wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Ende des Monats December 1817 der mit dem Stephan Buzovic, Johann Carras, dann Johann Laßig abgeschlossene Pachtvertrag hinsichtlich des Heindfleisches und der Fenschlicht-Kerzen für die Stadt Görz und ihre Umgebung zu Ende geht, und die diesfällige Verpachtung für das kommende Jahr 1818 in der Amts-Kanzlei des politischen-ökonomischen Stadtmagistrats zu Görz auf den 15. des nächstkommenden Monats November um 9 Uhr frühe öffentlich versteigert werden wird, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind folgende:

1. Diese Verpachtung hat auf das ganze Jahr 1818 zu dauern.
2. Die Pachtung wird demjenigen zugeschlagen, der bei dieser Versteigerung den mindesten Anboth machen werde.
3. Die Provision, und der Verkauf des Fleisches und der Fenschlicht-Kerzen für die Stadt Görz und ihre Umgebung wird jedem Andern unter der Strafe der Confiskation und anderer in dem Geitze bestimmten Strafen untersaget.
Daher wird der Erschadner verbunden sein, für diese ganze Pachtzeit mit der erforderlichen Quantität und der besten Qualität des Heindviehs, welches aus Krain, Steyermark, Kärnten, Ungarn und Kroatien bezogen wird mit Ausnahme der Kalbiger, Stiere und Kühen das Publikum zu versehen.
4. Der Auktionspreis für das Fleisch ist pr. Pfund nach dem Wiener-Gewicht zu 10 kr. und für die Kerzen zu 19 kr. jedoch wird es von der Zubaltung aller der Vertragsbedingungen abzukommen haben, sobald eine wirklich bestehende Vieh-Krankheit in allen den hier oben angezeigten Ländern legal erwiesen werden wird.
5. Jeder Daz von was immer für einer Art, dann die polizeilichen Obliegenheiten und jede andere damit verbundene Last ohne Ausnahme hat der Pächter zu tragen.
6. Die Zugabe beim Fleische darf nicht 3 Loth pr. Pfund überschreiten, nämlich: bei 11 Pfund darf dieselbe nicht mehr als ein Pfund enthalten.
7. Diese Zugabe muß von eben der nämlichen Fleisch-Gattung seyn, und zwar entweder vom Kopfe, von den Füßen, von dem Halse und dergleichen ähnlichen Theilen des Ochsen mit Ausnahme der bloßen Beine und des Fleisches einer andern Gattung Thieren.
8. Für die Zubaltung des Pachtcontractes in allen seinen Theilen hat der Pächter eine angemessene Kaution von 2500 fl. zu leisten, sobald der Pacht begründiget wird, sollte jedoch der Pächter diese Kaution nicht zuhalten können, so wird auf seine Kosten, Gefahr und Schaden eine neuerliche Versteigerung vorgenommen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 29. Oktober 1817.

Verlautbarung. (2)

Die bestehende hohe Subernium- und Militär-Verpfleg-Subarrend. Kommission hat die bei der jüngst hieramts statt gehabten Verhandlung erzielten Subarrend. Preise des Hafers nicht zu genehmigen geruhet.

Die Verhandlung wegen der Subarrendirung des Bedarfs des hierortigen k. k. Haupt-Milit. Verpflegsmagazins an Hafer in dem laufenden Milit. Jahr 1818 muß daher einkindlich von dem gefertigten Kreisamt und dem hierortigen k. k. Haupt-Milit. Verpflegsmagazin, nochmals vorgenommen werden.

Zu dieser Verhandlung ist nun der 21. d. M. bestimmt worden, an welchem Tage jeder Subarrend. Lustige seine Anbothe bei der zu diesem Behufe zusammen gesetzten Kommission schriftlich oder mündlich in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittägigen Amtsstunden machen kann.

Wobon Jedermann mit dem Beisage in die Kenntniß gebracht wird.

1. Daß der tägliche Bedarf der Milit. Bequart. Station Laibach aus 145 Portionen oder 18 1/8 Regen Hafer bestehe.
 2. Daß die Subarrendbedingnisse hieramts immer in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.
 3. Daß die Verhandlung selbst am 21. d. mit Schlag 6 Uhr Abends werde geendet, und nach dieser Stunde keine fernere auch noch so günstige Offerte mehr werde angenommen werden.
- K. k. Kreisamt Laibach am 5. November 1817.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über das Gesuch des k. k. prov. Fiskalamts in Vertretung der frommen Stiftungen in die Ausfertigung des Amortisations-Ediktes hinsichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, auf die Piltalkirche St. Jakob zu Kötschach zur Stiftung eines ewigen Lichtes lautenden, hiesländig kändischen 4 pEt. Ararial-Obligation N. 505 vom 1. November 1780 pr. 400 fl. gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsstitel auf diese Schuldobligation einen Anspruch haben zu können vermeinen, ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, widrigens selbe nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen des k. k. Fiskalamts für getödtet und kraftlos erklärt werden wird.

Laibach den 18. April 1817.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen der Maria Maruschig zu Laibach, als Lorenz Widig'sche Erbin bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die angeblich in Verlust gerathene auf Nomen der Antonia Widig'schen zwei Kinder lautende 5 pEt. krainer. kändische Ararial-Kriegsdarlehens-Obligation Pro 5347 dd. Laibach am 1. August 1798 pr. 51 fl., aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß bei diesem Gerichte geltend machen sollen, als im widrigen nach fruchtlos verstrichener Frist gedachte angeblich in Verlust gerathene Kriegsdarlehens-Obligation auf weiteres Anlangen der Wittwe Maria Maruschig für kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Laibach am 10. Oktober 1817.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edikt allen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des am 26. August 1816 verstorbenen Weltpriesters Ignaz Kosleibzer Beneficiaten zu Gallenstein im Bezirke Thurn bei Gallenstein gewilliget worden.

Daher wird jedermann, der in dem erstgedachten Verlasse eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, daß er solche bis auf den 4. Februar 1818 in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum diesfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Joseph Piller, dem der Dr. Anton Kallon als Substitut beigegeben ist, bei diesem Gerichte so gewiß überreichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dem er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget, erweisen soll, als nach Verlauf dieses Anmeldestermins Niemand mehr angeht, und diejenigen,

die ihre Forderung bis hin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des verstorbenen Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verstorbenen vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Wo übrigens die Tagelagerung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des gleichwohl in der Person Dr. Piffer aufgestellten einweiligen Vermögensverwalters, und zur Wahl eines Gläubigerausschusses auf den 9. Februar 1818 früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet, und anmit bekannt gemacht wird.

Laibach am 4. November 1817.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seie von diesem Gerichte über Ansuchen des Joseph und der Regina Schantel, in ihrer Executionssache, wider Franz Plekloviz, wegen behaupteten 216 fl. 54 kr., und 28 fl. 12 kr., und weitem expensen in die öffentliche Feilbiethung des in die Execution gezogenen, auf dem Mann sub Conscript. Nro. 188 gelegenen, dem Magistrate der Stadt Laibach zinsbaren auf 3599 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Patidenthauses gemilliget worden. Da nun hiezu drei Termine, als: der erste auf den 1. December 1817, der zweite auf den 12. Jänner und der dritte auf den 9. Februar 1818 jederzeit Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anhange bestimmt werden, daß falls bei der ersten oder zweiten Feilbiethungstagelagerung diese Realität um den Schätzungswert oder darüber nicht an den Mann gebracht werden könnte, solche bei dem dritten Termine auch unter demselben hindanngegeben werden würde; so wird solches den Kauflustigen mit dem Befehle bekannt gemacht, daß die dießfälligen Versteigerungsbedingungen in der dießgerichtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Laibach den 21. October 1817.

Verlautbarung. (3)

Den 10. dieses Monats November und die folgenden Tage werden in dem Hause des verstorbenen Wundarzten Mathias Kicker Nro. 4 in der Tornau, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr verschiedene Fahrnisse, als: Kästen, Tische, Spiegel, Kanapes sammt Sessel, Bettstätte, Uhren, Bettgewand, Kupfer, Zinn, dann Glas- und Weisgeschirr, mit- und ohne Eisen beschlagene Weinsäßer von großer und kleiner Qualität, einen mit Eisen beschlagenen starken Deirelwaagen und etwas Getreid, gegen sofortige baare Bezahlung veräußert werden. Zugleich wird erinnert, daß die erkauften Fahrnisse denen Herrn Erkäufern ohnentgeltlich in die Stadt zu ihren betreffenden Wohnungen auf Verlangen geliefert werden.

Laibach am 2. November 1817.

Bermischte Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Die Schullehrerstelle zu Unternassensfuß, womit auch der Organisten und Meßnerdienst verbunden ist, mit den jährl. Einkünften von 11 Mierling 12 1/2 Maasß Weizen, eben so viel Korn und 36 Mierling Haiden, dann 8 osterr. Eimer Wein von der Herrschaft Nassensfuß und einer freien Kollektur von jährl. 10 Mierl. Weizen und eben so viel Haiden, endlich einer Realität Nutzung von 2 Mierling Ansaat, und einem an Stotgebähr, Besoldung im Baaren und Schulgeltern läßigen Betrag von 48 fl. 27 kr. ist in Erledigung gekommen.

Jene Lehramts-Kandidaten, welche dieselbe erhalten wollen, und dazu geeignet sind, haben ihre eigenhändig geschriebenen mit den erforderlichen pädagogischen und Sittenzeugnissen versehenen Bittgesuche bei der löblichen Herrschaft Unternassenfuß, welcher das bis-sällige Präsentationsrecht zuschiebt, spätestens bis zum 5. December l. J. einzureichen.
Vom bischöflichen Konsistorium. Raibach am 7. November 1817.

V e r l a u t b a r u n g. (1)

Die Schullehrer- und Organistenstelle zu Weichselburg mit den jährlichen Einkünften von 27 3/4 Viertelung Weizen und 29 3/4 Viertelung Hirse, dann an Stollgebühr im Durchschnitte jährl. 20 fl. 40 kr. und an Besoldung von der dortigen Pfarrkirche jährlich 7 fl. dann der Mägenutzung einer Wiese mit dem jährlichen Ertrage von 14 Centen Heu und 8 Centen Braumel, wogegen aber auch ein Wirthners-Knecht auszuhalten kommt, ist durch die Beförderung des bisherigen dortigen Schullehrers Paul Knobel zum Schuldienste zu Weisnig in Erledigung gekommen. Jene Individuen, welche die erledigte Stelle zu erhalten wünschen, und sich dazu geeignet finden, haben ihre eigenhändig geschriebenen mit guten pädagogischen und Sittenzeugnissen belegten Bittgesuche, welche an die löbl. k. k. Staatsgüter-Administration zu stylisiren sind, längstens bis zum 5. December bei dem Herrn Schuldistrikts-Aufseher und Dechant zu St. Marein einzureichen.
Vom bischöflichen Konsistorium. Raibach am 7. November 1817.

D i e n s t g e s u c h. (1)

Ein lediger, der Landes- und deutschen Sprache kundiger, in dem Kanzleifache durchgehends erfahrener, und mit guten Zeugnissen versehener Mann wünschet bei einem Bezirk zum Justiz- oder politischen Fache als Unterbeamte aufgenommen zu werden; übrigens besizet er Geschicklichkeit und Kenntniß zur Errichtung einer Registratur oder Archivs, das weitere gibt das Zeitungsg-Comtoir.

N a c h r i c h t (1)

Es wird auf eine Herrschaft in Obertraun ein Bezirks-Commissair gesucht, welcher sowohl ex Judiciali, als auch ex Politico geprüft, von untadelhaftem Lebenswandel seyn, und bereits gedienet haben muß; auch ist vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache ein wesentliches Erforderniß. Die Dienstlustigen betreiben sich unmittelbar an Herrn Dr. Nepeschitz zu Raibach zu verwenden.

Raibach den 10. November 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Da Unterzeichneter sein Logie verändert und dormalen in der deutschen Gasse No. 181 wohnt, so macht er dieses dem geehrten Publikum, so wie allen hohen Civil- und Militair-Personen mit der Bitte bekannt, ihm auch noch ferner ihr Zutrauen zu schenken, so wie er seinerseits sich bestreben wird, durch sogleiche und billige Bedienung ihr Zutrauen zu erhalten zu suchen.

Raibach den 9. November 1817.

W e i g l e i n, Mannskleidermacher.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Kaltenbrunn und Tchern zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Matheus Ischergan, wider Franz Wabnig von Unterschütska, wegen in Folge gerichtlichen Vergleichs schuldigen 215 fl. 45 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der zweiten dem Schuldner Franz Wabnig, eigenthümlichen, zu Unterschütska liegenden, der D. D. Mitt. Commenda Laibach sub Urb. Nro. 10 et 13 zinsbaren, auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Bergantheile nach dem dießfälligen Schätzungsprotokolle vom 28. Juni l. J. gewilliget worden. Da man hiezu drei Termine, und zwar für den ersten den 29. September, für den zweiten den 29. October und für den dritten den 28. November 1817 jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anbange bestimmt hat, daß falls bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsagung diese zwei Bergantheile um den Schätzungswert oder darüber an den Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden, so werden alle Kaufstungen hiezu mit dem Beisatze vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Laibach den 22. August 1817.

Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist Niemand erschienen.

Versteigerung eines Hauses in der Stadt Laak. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß über Aulangen des Johann Recher, Handelsmanns in Laibach, wider Joseph Wrack, Kirchner in Laak, wegen in Folge Urtheils vom 21. März d. J. in Thollern, schuldigen 220 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung des gerichtlich auf 431 fl. 20 kr. geschätzten Hauses sammt Zugehör des Schuldners in der Stadt Laak Hauszahl 51. gewilligt, und hierzu 3 Termine, nämlich der Tag auf den 1. December d. J., 8. Jänner und 4. Februar 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem zu versteigerenden Hause mit dem Beisatze bestimmt worden seie, daß, wenn das Haus sammt Zugehör weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solches bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Die Verkaufsbedingnisse sind in dieser Amtskanzlei in den gewöhnlichen Stunden einzusehen, und Abschriften zu erhalten.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laak am 30. October 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird bekannt gemacht: Es seie auf Ansuchen des Herrn Anton Kerischig von Krupp, wider Stephan Lufschig von Sodinsdorf, wegen schuldigen 638 fl. M. M. c. s. c. in die executive Feilbietung der gegnerischen in Sodinsdorf liegenden, auf 1254 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten 38 Kaufrechtshube, sammt den dazu gehörigen Weingärten gewilliget worden. Da nun hiezu drei Feilbietungstagsagungen, und zwar die erste auf den 27. September, die zweite auf den 27. October und die dritte auf den 27. November d. J. mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden würden, so werden die Kaufstungen am obbenannten Tage früh um 9 Uhr im Orte Sodinsdorf bei Schemitsch zu erscheinen vorgeladen.

Die Licitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 28. August 1817.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung hat sich für die 38

(Zur Beilage Nro. 90)

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Kastenbrunn und Thurn zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 22. August l. J. im Dorfe Stofitze Haus No. 10. ab intestato verstorbenen Martin Blasch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 20. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagssitzung so gewiß anzumelden, und rechtsgiltend darzutun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingeworfen werden wird.

Laibach am 20. Oktober 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Kastenbrunn und Thurn zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlaß der am 27. November 1816 im Dorfe Stofitze Haus No. 10 verstorbenen Elisabeth Sander, gebornen Blasch, vulgo Novac, aus was für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, vorgeladen solche bei der zu diesem Ende auf den 20. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagssitzung so gewiß anzumelden, und rechtsgiltend darzutun, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingeworfen werden wird.

Laibach am 20. Oktober 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Bei der hiesigen k. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung am Kastell befindet sich eine Quantität gezwirne Baumwolle, hinsichtlich des Fadens von verschiedenen Sorten, welche Pfundweis, um die billigsten Preise gegen sogleiche Bezahlung hindangesgeben wird. Auch werden Bestellungen auf Baumwollen-Gezwirne nach beliebigen Mustern, oder Baumwolle zur Verspinnung oder blos Kartätschung gegen billigen Arbeitslohn angenommen.

K. k. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung zu Laibach am Kastell
den 5. November 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte Kreutberg wird bekannt gemacht: Es sei in die Versteigerung versch edener Fahrnisse, als: Pferde, Kühe, eines einjährigen Fohlen, 1 Paar Ochsen, einige Stücke Hornvieh, etwas Heiden in der Harpfen, bei 30 Centen Heu und Alee, Grumet, einer Kalesche sämmtlichen Pferdezeug, Zinn, dann Ruchlerdtte, wegen schuldiger landesfürstlichen Steuern und liquidirten Gerichtstaren, wider den Herrg Karstitsch zu St. Helena im Executionswege gewilliget, und die Versteigerungstagssitzung auf den 17. d. M. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in loco St. Helena gegen sogleich baare Bezahlung bestimmt worden, wozu die Kauflustigen zur zahlreichen Erscheinung hiedurch vorgeladen sind.

Kreutberg am 4. November 1817.

B e r l a u t b a r u n g. (2)

Am 20. dieses Monats früh, und die darauf folgenden Tage, werden im Fägerischen Hause nächst der Schusterbrücke, zweiten Stock, mehrere Zimmer-, Kuchel- und Kellereinrichtungen, Wäsche, silberne Vestecke, Kaffeefannen, Leuchter, goldene Dosen, Frauen-Hals-

Petten, nebst andern werthhabenden Juwelen, Uhren, alabasternen Figuren und Vasen, Porcelain, schöne Langgewehre und ein Fortepiano gegen baare Zahlung dem Weisbierchen den verkauft, dazu Kauflustige geladen sind.

Laibach den 6. November 1817.

U n t e r r i c h t (3)
über Rettung der Verunglückten und Todtscheinenden.

Da bei der Lebensrettung plötzlich verunglückter Menschen alles auf die schnelle und gehörige Hülfe ankommt, welche, bis ein Arzt gehohlet ist, meistens zu spät eintrifft, diese Hülfe aber von der Art ist, daß sie auch von jedem der Medicin ganz Unkundigen in jeder Art der verschiedenen Unglücksfälle mit dem besten Erfolge geleistet werden kann; so wird hierüber alle Sonn- und Feiertage Vormittags von 11 bis 12 Uhr in dem Vorlesungs-Saale des hiesigen Civil-Spitals vom 16. November l. J. angefangen ein sächlicher Unterricht erteilet werden.

Von der k. k. medicinisch-chirurgischen Studien-Direction.
Laibach am 29. October 1817.

V e r l a s s a m e l u n g s e d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Görtschach werden alle jene, welche auf den Nachlaß des am 16 August l. J. zu Preschgain oder Grafenegg verstorbenen, unter löbl. Herrschaft Kalltenbrunn dienstbaren Ganzbüblers Johann Ladner aus dem Erbrechte oder welsch immer für Rechtstitel einen Anspruch zu machen gedenken, eingeladen, am 14. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte derselben Ansprüche anzumelden, und zu liquidiren, als sonst dieser Verlaß abgehandelt, und den sich meldenden Erben eingekantwortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Görtschach am 31. October 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird hiemit bekannt gemacht, daß es von den mit Edikt von 13. October l. J. ausgeschriebenen Feilbietungsgewagungen in Ansehung der Fenn Däuperzischen halben Hube zu Klanz abzukommen habe.

Bezirksgericht Kreuz am 28. October 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht, daß es von der weitern Feilbietung der Postleit der Eheleute Johann und Maria Peer zu Wannsburg abzukommen habe.

Bezirksgericht Kreuz am 28. October 1817.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche an dem Nachlaße der in diesem Jahre im Hofe Wannsburg ohne Testament verstorbenen Frau Antonia Korbizhin, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am 15. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte so gewiß zu erscheinen, und ihre obliegenden Ansprüche vorzutun; als widrigens der Verlaß abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingekantwortet werden wird.

Bezirksgericht Kreuz am 28. October 1817.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg in Innerrain wird hiemit bekannt gemacht: Es seie auf Anlangen des Herrn Joseph Obresa von Oberlaibach in die öffentliche Feilbietung der, dem Joseph Kraschouz gehörigen, der Herrschaft Schneeberg dienstbaren zu Pibol in der Pfarre Laas liegenden, auf 2810 fl. gerichtlich geschätzten Waid- und Saag-Mühle nebst einer halben Kaufrechtshube mit den dazu gehörigen gemauerten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 155 59 kr. c. s. c. im Executionewege gewilliget, und zur Vornahme derselben der 18. September, 18. October und 17. November d. J. jedesmal um 9 Uhr früh in basiger Gerichtskanzlei mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese in Execution gezogenen Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bei der dritten Feilbietung unter der Schätzung hindanngegeben werden sollen.

Die Verkaufsbedingungen sind auf basiger Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Schneeberg am 11. August 1817.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Convocations-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es habe Gregor Godescha von Jacobowitz, diezherrschaftlicher Ganzhübler, mit seinem am 23. dieses sub No. 900 hievorts überreichten Gesuche das ganze, von seinem seligen Vater Georg Godescha überkommene liegende und fahrende Vermögen seinen Gläubigern abzutreten; daher haben alle jene, welche bei diesem Vermögen eine wie immer geartet seyn mögende Forderung anzusprechen vermeinen am 20. k. M. November früh um 9 Uhr entweder persönlich, oder durch einen mit gehöriger Vollmacht versehenen Sachwalter in hiesige Gerichtskanzlei zu erscheinen, um mit ihrem Einverständnis das mit dem abgetretenen Vermögen zu Geschehnde zu bestimmen.

Bezirksgericht Haasberg am 24. October 1817.

N a c h r i c h t. (3)

Von dem Verwaltungsamte der Herrschaft Sonnegg im Laibacher Kreise wird anmit bekannt gemacht, daß am 12. November 1817 die zu dieser Herrschaft gehörigen Zischteiche Klein-Rosounig, Welka Drogelsz und jener zu Ubinz gefischt werden würden.

Kauflustige also, welche die auszufischen kommende Quantität entweder im ganzen, oder Theilweise käuflich an sich zu bringen wünschen, werden hiemit zu der am 12. November l. J. um 9 Uhr früh in hiesiger Amtskanzlei abgehaltenen öffentl. Licitation mit dem Besatze höflich eingeladen, daß die diesidigen Bedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Verwaltungsamt Herrschaft Sonnegg am 25. October 1817.

Gold- und Silber-Einlösumgspreise bey dem k. k. Einlösumgs-Amte zu Laibach.		
Zinn- und ausländisches Bruch und Pagament, dann ausländisches Standengeld gegen	k. k. einfache Dukaten die Mark fein	362 fl. — kr.
Zinn- und ausländisches Bruch und Pagament, dann ausländisches Stanz	geußtber gegen konventionmäßige Silbermünze, die Mark fein;	
Zinn	Behalte von 12 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 fr.
—	— unter 12 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein	23 = 32 =
—	— unter 1 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein	23 = 28 =
—	— unter 1 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein	23 = 24 =
—	— unter 8 Loth fein	23 = 20 =